**Zeitschrift:** Zenit

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Luzern

**Band:** - (2013)

Heft: 4

**Artikel:** Bis ins hohe Alter selbstbestimmt leben

Autor: Wider, Diana

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-820869

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

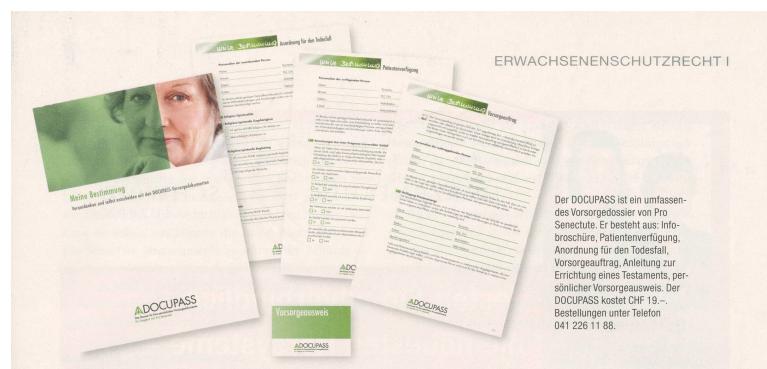
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Bis ins hohe Alter selbstbestimmt leben

Das alte Vormundschaftsrecht stammt aus dem Jahr 1912. Seit dem 1. Januar gilt nun aber das neue Erwachsenenschutzrecht. Selbstbestimmung des Einzelnen und Solidarität der Familie spielen darin eine wichtige Rolle. Der Staat soll nur dort eingreifen, wo es unbedingt notwendig ist. Ein Überblick von Prof. Diana Wider\*.

Das neue Erwachsenenschutzrecht geht vom modernen Menschenbild aus, dass der Mensch sein Leben selbstbestimmt nach individuellen Vorstellungen führt. Es geht – wie bereits im alten Vormundschaftsrecht – darum, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen oder vor sich selber zu schützen. Hierzu stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die am fiktiven Beispiel von Frau Müller (72 Jahre alt, bevorstehender Eintritt in ein Pflegeheim) aufgezeigt werden.

Grundsätzlich handelt Frau Müller selber – auch im fortgeschrittenen Alter. Sie kümmert sich um ihre Zahlungen, sucht sich ein passendes Pflegeheim aus, kündigt den aktuellen Mietvertrag etc. Sie kann dabei die Unterstützung der Nachbarin, der Tochter, der Spitex oder des Treuhanddienstes von Pro Senectute in Anspruch nehmen.

Für den (eventuell eintretenden) Fall, dass Frau Müller infolge eines Unfalls, einer schweren Krankheit oder zunehmender Altersbeschwerden die Urteilsfähigkeit und damit auch die Handlungsfähigkeit verliert, kann sie heute, wo es ihr gesundheitlich (noch) gut geht, mit einem

Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung festhalten, welche medizinische Behandlung sie wünscht und welche Behandlung sie ablehnt und wer sich wie um ihre Finanzen kümmern soll (vgl. dazu Abbildung oben: DOCU-PASS, ein Angebot von Pro Senectute).

#### Behördliche Massnahmen

Falls Frau Müller keine vorsorgliche Regelung getroffen hat und urteilsunfähig wird, kann sie bei bestimmten Rechtsgeschäften – neu auch ohne Vollmacht – von Angehörigen vertreten werden. Im Vordergrund steht die Vertretung durch den Ehegatten (oder durch die eingetragene Partnerin) bei der Verwaltung des Einkommens, beim Abschluss des Betreuungsvertrags mit dem Pflegeheim oder der Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung. Der Abschluss des Betreuungsvertrags sowie die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen können alternativ auch durch Nachkommen oder Geschwister erfolgen.

Falls bei Frau Müller Handlungen anstehen, für die keine vorsorglichen Regelungen bestehen und die auch nicht durch die Familie abgedeckt werden können, ordnet





## Gutschein ...

- Hörtest
- Hörgeräteservice/-kontrolle
- Optimierung jedes Hörgerätes
- Hörberatung



# Testen Sie unverbindlich die neuesten Hörsysteme –

individuell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt.

Hörzentrum Schweiz Luzern AG Maihofstrasse 95A 6006 Luzern Tel. 041 420 71 91

40 0-4

### Alltags- und Umzugshilfe: Für mehr Lebensqualität im Alter



Viele ältere Menschen sind aus gesundheitlichen Gründen auf Hilfe und Unterstützung im Alltag und bei Veränderungen der Wohnsituation angewiesen.

Die Alltags- und Umzugshilfe von Pro Senectute Kanton Luzern bietet individuelle und bedarfsgerechte Entlastung und Unterstützung.

### Profitieren auch Sie von Hilfen im Alltag und beim Umzug:

- Regelmässige Besuche zu Hause
- · Einkaufen, Wäsche besorgen etc.
- Fahrten und Begleitung zu Verabredungen
- · Organisatorische Unterstützung beim Wohnungswechsel
- · Sortieren, Einpacken und Entrümpeln
- · Auspacken und Einrichten am neuen Ort



Pro Senectute Kanton Luzern Hilfen zu Hause - Habsburgerstr. 26 - 6003 Luzern - Tel. 041 211 25 25 - hzh@lu.pro-senectute.ch

die Behörde eine Beistandschaft an. Die altrechtlichen Vormundschaften und Beiratschaften waren starr und wurden abgeschafft. Neu gibt es nur noch Beistandschaften, die gemäss den individuellen Bedürfnissen der hilfsbedürftigen Person massgeschneidert ausgestaltet werden. Je nach Hilfsbedürftigkeit von Frau Müller (was kann sie selber, was können die Angehörigen, was kann Pro Senectute übernehmen?) beauftragt die Behörde einen Beistand mit konkreten Aufgaben (z. B. die Interessen von Frau Müller beim Eintritt ins Pflegeheim zu wahren, Frau Müller bei der Besorgung der administrativen Angelegenheiten und Finanzen zu vertreten etc.).

### Begleitung, Vertretung, Mitwirkung

Pro Lebensbereich (Wohnen, Administratives, Finanzen, Gesundheit, Soziales etc.) erfolgt die behördliche Unterstützung entweder als Begleitung (hier handelt die Person selber, wird aber vom Beistand beraten), Vertretung (hier kann der Beistand vertretend handeln) oder Mitwirkung («Unterschrift zu zweit»). Möglich ist auch eine Kombination von Aufgaben: Im Bereich Wohnen zu begleiten, bei der Administration zu vertreten etc. Die Handlungsfähigkeit kann punktuell eingeschränkt oder bei umfassender Schutzbedürftigkeit gänzlich entzogen werden.

Beistände müssen in der Regel alle zwei Jahre Rechenschaft ablegen. Dies dient dem Schutz der betreuten Personen. Wenn nun aber die Tochter von Frau Müller als Beiständin eingesetzt wird, könnte die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Rechenschaftspflicht entbinden. In der Regel empfiehlt es sich aber auch bei Angehörigen, an der Rechenschaftspflicht festzuhalten – damit kann allfälligen (späteren) Diskussionen mit anderen Angehörigen vorgebeugt und können die Interessen von Frau Müller bestmöglich gewahrt werden.

Behördliche Massnahmen werden neu von professionellen Fachbehörden angeordnet (im alten Recht war der Gemeinderat als Miliz-/Laienbehörde zuständig). Im Kanton Luzern amten seit Januar 2013 sieben regionale Fachbehörden. Die Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri haben je eine kantonale Fachbehörde. Die Fachbehörde übernimmt die Aufgaben im Kindesschutz und Erwachsenenschutz und heisst entsprechend Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

### Schutz in Einrichtungen

Hat eine urteilsunfähige Person in einem Pflegeheim keinen Kontakt nach aussen, prüft die KESB, ob ein Besuchsdienst eingerichtet oder eine Beistandschaft errichtet werden soll.

Neu sind auch die Vorschriften bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Gurten, Bettgitter

etc. sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig (keine mildere Massnahme möglich, Protokollführungspflicht, etc.). Falls eine solche Massnahme unangemessen scheint, können nahestehende Personen bei der KESB Beschwerde einreichen.

Bei der zwangsweisen Unterbringung einer Person in einer Einrichtung wurde die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) durch die fürsorgerische Unterbringung abgelöst. Dabei wurde der Rechtsschutz ausgebaut (Anspruch auf eine Vertrauensperson, regelmässige Überprüfung der Unterbringungsvoraussetzungen etc.). Neu geregelt sind auch die Voraussetzungen für eine medizinische Behandlung bei psychischen Störungen.



\*Prof. Diana Wider, lic. iur., dipl. SA Juristin und Sozialarbeiterin, Professorin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Verantwortliche Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz, Dozentin und Projektleiterin Institut Sozialarbeit und Recht.

INSERAT

